

Gemäß § 14 des Gesetzes,
die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend,

25. April 1906
kem 26. Juni 1914 und der Verordnung des Königlichen
Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1914 sind durch den vom
Verwaltungsausschüsse der unterzeichneten Anzahl hierzu beauf-
tragten engeren Aufsicht hinsichtlich der in der Zeit vom
4. Juli 1917 bis auf weiteres fassenden Schlachtungen die
der Ermittlung der Entschädigungen nach § 2 des an-
geschildeten Gesetzes zu Grunde zu legenden Durchschnitts-
preise für die einzelnen Fleischgattungen für je 50 kg Schlach-
gewicht, wie folgt festgesetzt worden:

	A. Rind:	B. Büffel:	C. Kalben und Kühe:	D. Jungvieh im Alter von 3 Monaten bis zu 1 Jahre:
1. vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlacht- wertes bis zu 7 Jahren	173,-	3,46	167,-	3,34
2. junge Beißzähne, nicht ausgemästete — ältere ausgemästete	165,-	3,30	152,-	3,04
3. mäßig genährt junge — gut genährt ältere	152,-	2,94	141,-	2,82
4. gering genährt jedes Alters	95,-	1,90	90,-	1,80
b) abgemagerte, soweit sie nicht nach § 1 Gff. 1b des Gesetzes von der Ver- sicherung ausgeschlossen sind	55,-	1,10		
B. Büffel: *)				
1. vollfleischige, ausgewachsene höchste Schlacht- wertes bis zu 5 Jahren	167,-	3,34		
2. vollfleischige jüngste u. vollfleischige, aus- gemästete über 5 Jahre	159,-	3,18		
3. mäßig genährt jüngste und gut genährt ältere	146,-	2,91		
4. gering genährt	131,50	2,63		
a) magere	90,-	1,80		
b) abgemagerte, soweit sie nicht nach § 1 Gff. 1b des Gesetzes von der Ver- sicherung ausgeschlossen sind	55,-	1,10		
C. Kalben und Kühe: *)				
1. vollfleischige, ausgemästete Kalben höchsten Schlachtwertes und vollfleischige, aus- gemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren**)	167,-	3,34		
2. über 7 Jahre alte ausgemästete Kühe und gut entwölzte jüngste Kühe und Kalben 162,-	3,24			
3. gut genährt Kühe und mäßig genährt Kalben	152,50	3,05		
4. mäßig und gering genährt Kühe und gering genährt Kalben	137,50	2,75		
a) magere dergl.	85,-	1,70		
b) abgemagerte dergl., soweit sie nicht nach § 1 Gff. 1b des Gesetzes von der Ver- sicherung ausgeschlossen sind	45,-	0,90		
D. Jungvieh im Alter von 3 Monaten bis zu 1 Jahre: *)				
1. gut entwölzte	140,-	2,80		
2. mäßig gut entwölzte	130,-	2,60		
3. gering entwölzte	105,-	2,10		
4. erheblich in der Entwicklung zurückgeblie- ben, soweit es nicht nach § 1 Gff. 1b des Gesetzes von der Versicherung aus- geschlossen ist	45,-	0,90		
E. Schweine:				
1. a) Schweine mit über 65 kg Schlachtwert	97,50	1,95		
b) " 65-68 kg	91,-	1,82		
c) " bis zu 56 kg	70,-	1,58		
2. a) magere oder in der Entwicklung zurück- gebliebene Tiere	50,-	1,-		
b) abgemagerte oder erheblich in der En- wicklung zurückgebliebene Tiere, soweit sie nicht nach § 1 Gff. 1b des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind	40,-	—,80		

*) Zu A-D. Für Rinder, die bis zum 3. Juli dem Viehhändler-
verband zum Kauf angeboten waren und für die
infolgedessen bis zum 1. August die früheren
Höchstpreise bezahlt werden dürfen, gelten die
bisherigen Durchschnittspreise nach der Bekannt-
machung vom 25. April 1917.

**) zu C 1. Unter Kalben sind weibliche Rinder zu verstehen,
welche noch nicht geboren haben. Länger als
6 Monate trächtige Kalben und Kühe gehören
nicht zu Gruppe C 1, dagegen Kühe, welche
kurze Zeit nach dem Kalben, oder wegen einer
im Anschluss an das Kalben eingetretenen Krank-
heit geschlachtet werden.

Dresden, am 3. Juli 1917. 3111

Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung.

Butterverteilung.

§ 1. Die Verteilung und der Verkauf der auf die Landes-
karte der Stadt Dresden „Juli V“ angemeldeten Butter
findet vom

Sonntagnachmittag, den 7. Juli bis Montag, den 9. Juli 1917
statt.

§ 2. An diesen Tagen kann geliefert werden:
1. auf jede angemeldete Butterkarte $\frac{1}{4}$ Pfund Butter,
2. auf jeden angemeldeten Butterbezugsschein 50 % der
angemeldeten Menge in Margarine.

§ 3. Die Butter- und Fetteverteilungsgesellschaft ist an-
gewiesen, die Monatsausweise entsprechend zu beliefern.

§ 4. Der Kleinhandelspreis beträgt:

a) bei der Butter 2,90 R. für 1 Pfund,
1,45 " $\frac{1}{2}$ "
0,73 " $\frac{1}{4}$ "
0,37 " $\frac{1}{8}$ "

b) bei der Margarine 2,00 "

§ 5. Zuüberhandlungen werden nach § 22 der Ratsbeschlus-
machtung vom 28. Oktober 1916 bestraft. 3098

Dresden, am 30. Juni 1917. Der Rat zu Dresden.

Fettverteilung.

§ 1. Die Belieferung der Anstalt-Zeitungsscheine für Groß-
verbraucher findet vom

Sonntagnachmittag, den 7. bis Montag, den 9. Juli 1917
statt.

§ 2. Belieferter werden diesmal $\frac{1}{4}$ der im Zeitungsschein
bezeichneten Menge — $\frac{1}{2}$ der im Monatsausweis anerkannten
Menge in Margarine.

§ 3. Der Preis für ein Pfund Margarine beträgt 2,00 R.

§ 4. Die Butter- und Fetteverteilungsgesellschaft ist an-
gewiesen, die Monatsausweise entsprechend zu beliefern.

§ 5. Zuüberhandlungen werden nach § 22 der Ratsbeschlus-
machtung vom 28. Oktober 1916 bestraft. 3099

Dresden, am 30. Juni 1917. Der Rat zu Dresden.

Brot- und Mehlförderung an Stelle von Kartoffeln.

§ 1. In der Woche vom 3. bis 9. Juli 1917 können keine
Kartoffeln zur Verteilung gelangen.

§ 2. Als Erhalt für die ausfallenden Kartoffeln werden ge-
wählt:

a) $\frac{1}{4}$ Pfund Schwarzbrot insgesamt sowohl der Wochen-
karte als auch auf die Quittungssabschnitte 1, 2, 3 der Wochenkartoffel-
karte und

b) 75 g Weizengehalt insgesamt auf Woche vom 3. bis

9. Juli 1917.

§ 3. Der Bezug von Schwarzbrot und Weizengehalt ist von
Mittwoch, den 4. Juli 1917 ab zulässig.
§ 4. Die einförmigen Geschäfte haben auf die Quittungs-
abschnitte 1, 2 und 3 sowohl der Wochenkartoffelkarte als auch
der Wochenkartoffel-Zugkarte auf die Woche vom 3. bis 9. Juli
1917 insgesamt $\frac{1}{4}$ Pfund Schwarzbrot, auf die Quittungs-
abschnitte 4 und 5 derselben Karten insgesamt 75 g Weizengehalt
zu liefern.

Zur Abgabe des Weizengehalts sind nur diejenigen Geschäfte
befugt, die ihnen bisher Weizengehalt geführt haben und die vor-
geschriebene Bestandsanzeige regelmäßig eintreten.

§ 5. Die Weizengehalt erhalten die Quittungssabschnitte der Kartoffelkarten auf die Zeit vom 3. bis 9. Juli 1917
wie Kartoffeln für die Ausstellung von Weizengehaltschein zu
säumen. Die Quittungssabschnitte 1, 2 und 3 (3. bis 9. Juli 1917)
sowohl der Wochenkartoffelkarte als auch der Wochenkartoffel-
Zugkarte sind insgesamt gleich 175 g Weizengehalt, 85 g Weizengehalt
und 15 g Streudungsschein, die Quittungssabschnitte 4 und 5
(3. bis 9. Juli 1917) gleich 75 g Weizengehalt zu rechnen.

§ 6. Zuüberhandlungen werden nach der Bundesratsver-
ordnung vom 25. September 1915 bestraft. 3100
Dresden, am 2. Juli 1917. Der Rat zu Dresden.

Hilfsarbeiter,
gewandt in Schreibmaschine und Stenographie, Kenntnis des
Lebensmittelortenweises, zu baldigem Amtreit gefragt. Monats-
entnahmung 80 R. Bewerbungen mit Bezeugnissen baldig
abzulegen. Altenberg, den 15. Juni 1917. Der Stadtrat.

Hilfsarbeiter,
für die städtischen Anlagen und Forsten ist alsbald wieder zu be-
leben.

Jahresgehalt 1500 R., steigend nach je 3 mal 2 Jahren und
3 mal 3 Jahren um 150 R. bis zum Höchstgehalt von 2400 R.
Bewerber, im Forstamt vorgebildete und erfahrene Bewerber
wollen Besuch samt Lebenslauf und Bezeugnissen bis zum 10. Juli
2947 eintreten. Neuried, den 20. Juni 1917. Der Stadtrat.

Mehrere Weggänge infolge Einberufung und freiwilligen
Austritts sowie Erkrankung machen sofortige Einstellung mehrerer
männlicher oder weiblicher Personen, die im Rahmen sicher und
durchaus fairengewandt sind, erforderlich. Angebote mit kurzem
Lebenslauf und Angabe der Gehaltsansprüche erbittet. 3101
Riesa, 1. Juli 1917. der Stadtgemeinderat.

Hilfsarbeiter für Meldeamt
wird von der Gemeindeverwaltung Göpitz möglichst bald gefragt;
etwas Vorbildung erwünscht. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen
sofort an den

Gemeinde-Vorstand zu Göpitz (Elbe).

Hilfsarbeiter für Meldeamt
ist sofort anberwelt zu beleben. Dem Stelleninhaber liegt die
Kontrolle der Gemeinde, Spar-, Wasserwerks- und Gasanstalts-
kasse ob. Militärfreie Bewerber, auch Kriegsbedürftige, die
selbstständig in arbeiten vermögen, stenographisch und schre-
fertig sind, wollen Besuch bis 10. Juli 1917 eintreten. Ge-
halt 1200 R., steigend in 8 Jahren bis 2000 R. Die widerstän-
dige Teuerungszulage beträgt 12 R. für den Monat. 3102
Cottbus i. Sa., am 3. Juli 1917. Der Gemeinderat.

Gemeinde- und Sparlassenklasser-Stelle
ist sofort als möglich zu beleben.

Bewerber wollen ihre Besuch bis 15. Juli 1917 mit Lebens-
lauf und Bezeugnissen bei gleichzeitiger Stellung ihrer Gehalts-
ansprüche an den Gemeinderat eintreten. Die Bewerber — auch
Kriegsbedürftige — müssen mit allen Zweigen der Gemeinde-
und Gemeindenklassenverwaltung vollkommen vertraut sein.

Die Feststellung einer Gehaltsstufe erfolgt bei Anstellung.
Görsdorf (Erzgeb.), am 2. Juli 1917. 3108

Hilfsarbeiter

sucht die Gemeindeverwaltung Görsdorf (Erzgeb.).
Bewerber bez. Bewerberinnen wollen Besuch bei gleich-
zeitiger Stellung von Gehaltsansprüchen mit Lebenslauf und
Bezeugnissen bis 10. Juli 1917 an den Gemeinderat eintreten.
Erläuterungen im Gemeindeverwaltungsdienste, Kenntnis der Steno-
graphie und Fertigkeit im Maschinenschreiben sind erforderlich. 3109

Porzellan
Anhäuser

1170

Sächsische Staatszeitung
Staatsanzeiger für das Königreich Sachsen.

Einzelne Nummern 10 Pf.

in Dresden-N. in der Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 10,
bei A. & C. Simon, Jig.-Högl, Pittniger Straße, Ed.
Glockenstraße 45,
Bahnhofsbuchdruckerei, Bittenhausen, Spittelstr.
Prager Straße 44 u. Friedrichstraße,
Glockenstraße (Friedrichshain),
Buchhändler E. Heimke, Annenstraße 12 u.

Pirnaischer Platz (Pirnaischenhain),
an den Zeitungsverkaufsstellen
Schloßstraße 6,
Altmarkt 15,

Zeckstraße 12 und 21,
Prager Straße 42 und 54,
Lenestr. Ecke Pariser (Waisenhaus),

in Dresden-N. bei Ad. Brauer (J. Löwner), Hauptstraße 2,
bei Hen. May Dürk, Martin-Luther-Pl. 1,
bei dem Bahnhofsbuchdruckerei des Reichs-Bahnhofs,
an der Zeitungsverkaufsstelle Neupräbster Markt

(Warteschule).

Germaniabad Langebrück.

Sonnen-, Sand-, Lust- und Schwimmbad.

Waldbad.

Jeden Vormittag — Mittwochs und Sonntags während des
ganzen Tages —

Familienbad.

Mittwochs abends von 14,30—15,00 Uhr

Freiluft-Turnen

für Damen und Herren unter Leitung eines bewährten Turners.
Teilnahme für jedermann kostenlos. 3110

Röse der Königl. Sächsischen Landeslotterie.
Bei Gütern-Anzeigen keine Gebühr; strengste Beobachtung.

Wasserstände der Elbe und Moldau.

- Ludwigs-Mohren-Kranz Meinl Leiterlich Aussig Dresden
2. Juli — 24 — 72 — 24 + 28 — 74 — 53 — 193